

Euregio realschule

LRS Handlungskonzept basierend auf dem aktuellen LRS Erlass NRW

Ein Recht auf eine Förderung im Bereich der LRS liegt vor

Für Klasse 5-6:

„wenn die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen.“ Das bedeutet gemäß § 40 SchulG NRW konkret eine **mangelhafte** oder **ungenügende** Leistung über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.“

Für Klasse 7-10 :

„wenn in besonders begründeten Einzelfällen die besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“

Konzept:

1. Die Sprachlehrer:innen (Deutsch/Niederländisch/Englisch) stellen fest, welche Schüler:innen im Bereich des Lesens und des Schreibens gefördert werden müssen.

Außerschulische Tests sind **nicht** zwingend notwendig.

In Einzelfällen ist eine externe LRS Diagnose durch erfahrene Fachleute und eventuell eine schulpsychologische Begleitung ratsam.

2. Die Klassenkonferenz und die Schulleitung werden unter Angabe der bereits erfolgten Fördermaßnahmen informiert. (Dokumentation)

Letztendlich entscheidet immer die Schule (Schulleitung) über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

3. Regelungen:

Für schriftliche Arbeiten im Fach Deutsch und allen anderen Sprachen gilt:

Wir können je nach pädagogischem Ermessen

- + eine andere Aufgabe stellen
- + mehr Zeit einräumen
- + separate Räume anbieten (ablenkungsfrei)
- + Hilfsmittel erlauben (Großkopien; Hilfe-Karten anbieten etc.)
- + von der Benotung absehen und motivierend den Lernstand aufzeigen
- + bei Vokabeltests nur mündliche Leistungen bewerten
- + Die Benotung der Rechtschreibleistung zurückhaltend gewichten.

Für Zeugnisse gilt:

Bei der Bildung der Deutschnote / Englischnote / Niederländischnote sind die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zurückhaltend zu bewerten.

Im Zeugnis kann aufgenommen werden, dass eine LRS-Förderung stattgefunden hat.

Für die Versetzung gilt:

Bei Entscheidungen über die Versetzung dürfen Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

Für die Zentralen Abschlussprüfungen gilt:

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und nachgewiesen werden kann, dass die Fördermaßnahmen bis einschließlich Klasse 10 nötig waren und angenommen wurden. (Dokumentation)

Es kann lediglich mehr Zeit genehmigt werden, die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.

Fördermaßnahmen:

Wir helfen den Schüler:innen *ihre* Fehlerschwerpunkte zu erkennen.

Wir vermitteln dazu hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien. (z.B. Fördermappen)

Die Schüler:innen sollen regelmäßig und selbständig an individuellen Förderaufgaben arbeiten. Ihnen kommt dabei eine aktive Rolle zu.

Die Annahme von Beratungs- und Zielsetzungsgesprächen und die Evaluation des eigenen Fortschritts bezüglich der LRS sowie die Teil(ziel)setzung sind Teil des Konzepts und Voraussetzung für die weitere Förderung. (Dokumentation)

Für Dyskalkulie gelten diese Regelungen zwar nicht, allerdings ist muss das Recht auf individuelle Förderung auch hier berücksichtigt werden!